Hauptplatz 13

T +43 (0)50355 -411 2514 Traiskirchen F +43 (0)50355 – 393

E nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at W www.traiskirchen.gv.at

## ANTRAG auf FÖRDERUNG EINER SONNENENERGIEANLAGE im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen

DATEN ZUMI/ZUK ANTRAGS	IELLEK:IN – BITTE IN BLO	CKROCH2 IAREN AO21	ULLEN
Name der/des FörderwerberIn			
Adresse: Straße, PLZ, Ort			
Telefonnummer/E-Mail-Adresse für I	Rückfragen		
DATEN ZUR ANLAGE			
Adresse des Förderobjektes			
Art der Anlage			
BANKVERBINDUNG			
Name des Kontoinhabers/der Kontoi	inhaberin		
IBAN		ВІС	
ERFORDERLICHE UNTERLAG	EN		
Angebot der Anlage	Sämtlichen Rechnungen und Z bestätigungen der Anlage		der Funktionsfähigkeit durch die Fachfirma <b>(siehe Formblatt)</b>
DATENSCHUTZERKLÄRUNG			
Einwilligung Hiermit erteile ich meine ausdrückl der Stadtgemeinde Traiskirchen zur verarbeitet werden. Des Weiteren I Meldebehörde überprüft werden u Speicherung der Daten erfolgt ledig	m Zwecke der Bearbeitung des geg bin ich ausdrücklich damit einverst und zur Durchführung der Überwei glich für die Dauer der gesetzlicher	enständlichen Antrages auf " anden, dass die von mir ange sung des Zuschusses an die Ba n Aufbewahrungspflichten.	Förderung einer Solaranlage" gebenen Daten durch die ank weitergegeben werden. Die
Über meine Betroffenenrechte – Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – wurde ich vor meiner Einwilligung mittels aufliegendem Informationsblatt informiert.  Das Informationsblatt ist auch unter <a href="www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt">www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt</a> abrufbar.			
<b>Hinweis:</b> Die obige Zustimmung kann jed Email an office@traiskirchen.gv.at wider Einwilligung unzulässig, hat aber keine A	rrufen werden. Der Zugang des Wi	derrufs macht die weitere Ver	
Ich / Wir bestätige(n) die Richtigkeit der Richtlinien entspricht.	Angaben und den Erhalt der Fo	örderrichtlinien und erklär	e(n), dass die Solaranlage den
Datum und Ort	U	nterschrift	

Hauptplatz 13

T +43 (0)50355 - 411

E nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at 2514 Traiskirchen F +43 (0)50355 – 393 W www.traiskirchen.gv.at

## Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Sonnenenergieanlage

Hiermit wird die Funktionsfähigkeit der Sonnenenergieanlage durch die ausführende Fachfirma bestätigt. **AUSFÜHRENDE FACHFIRMA** Name der Fachfirma DATEN ZUM/ZUR FÖRDERWERBER:IN Name Förderwerber:in Adresse des Förderobjektes ZEITPUNKT DER FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE Datum Datum und Ort Unterschrift inkl. Firmen-Stempel



# Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen

im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen, gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, wie in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2023 beschlossen.

### **PUNKT I: GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

- 1. Die Stadtgemeinde Traiskirchen fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktbetrages.
- Gefördert werden Kollektoranlagen, die in Ein- oder Zweifamilienhäusern bzw. Reihenhäusern im Gemeindegebiet von Traiskirchen eingebaut werden und der Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. für die Wohnraumbeheizung dienen. Weiters werden photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen gefördert.
- 3. Die Anlagen im Sinne des Abs. 2 müssen nach dem 30.06.2022 errichtet worden sein (Zeitpunkt der Fertigstellung).

### PUNKT II: EINBRINGUNG DES ANSUCHENS UM FÖRDERUNG

Als Förderungswerber:in gilt der/die Errichter:in der Anlage. Diese/r hat das Ansuchen um Förderung innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Anlage mittels Formblatt der Stadtgemeinde Traiskirchen unter Vorlage der nachfolgenden Dokumente

- · Angebot der Anlage
- · sämtlichen Rechnungen und Zahlungsbestätigungen der Anlage
- Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Anlage durch die ausführende Fachfirma

beim Gemeindeamt/Stadtamt unter nachhaltigkeit@traiskirchen.gv.at einzubringen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Vorlage weiterer Unterlagen aufzutragen, wenn diese zur Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen notwendig sind.

#### PUNKT III: KONTROLLE DURCH DIE STADTGEMEINDE TRAISKIRCHEN

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist berechtigt, die zu fördernden oder bereits geförderten Anlagen jederzeit durch ihre Organe oder von diesen damit beauftragten Dritten an Ort und Stelle zu begutachten. Dabei sind diesen vom/von der Förderungswerber:in bzw. vom/von der Objekteigentümer:in sämtliche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### PUNKT IV: FÖRDERUNGSBETRAG DER STADTGEMEINDE TRAISKIRCHEN

Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen für die im Punkt I. Abs. 2 beschriebene Anlage "Kollektoranlagen die in Einoder Zweifamilienhäusern bzw. in Reihenhäusern im Gemeindegebiet von Traiskirchen eingebaut werden und der Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. für die Wohnraumbeheizung dienen" besteht in der Gewährung eines **Einmalbetrags** in Höhe von maximal € **400,00**. Dieser wird nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Auszahlung gebracht.

Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen für die im Punkt I. Abs. 2 beschriebene Anlage "Photovoltaische Anlagen im Gemeindegebiet von Traiskirchen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen" besteht in der Gewährung eines **Einmalbetrags** in Höhe von maximal € 800,00. Dieser wird nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Auszahlung gebracht.



#### **PUNKT V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 1. Die Gewährung der Förderung ist an den Hauptwohnsitz des/r Förderwerbers/Förderwerberin in der Stadtgemeinde Traiskirchen gekoppelt. Ist der/die Förderwerber:in nicht Objekteigentümer:in, des Errichtungsortes der Anlage, so ist die Zustimmung des/der Objekteigentümer:in zur Errichtung der Anlage durch dessen/deren Mitunterfertigung des Förderansuchens nachzuweisen
- 2. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Betrieb der geförderten Anlage in den ersten zehn Jahren nach Erhalt der Förderzusage eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraumes eine Abbruchbewilligung für das geförderte Objekt erwirkt wird. Gleiches gilt, wenn der/die Förderungswerber:in falsche Angaben macht, gegen die gegenständliche Richtlinie verstößt oder gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (z.B. NÖ Bauordnung) nicht einhält.
  - Im Falle eines Widerrufs der Förderung ist der bereits ausbezahlte Förderbeitrag vom/von der FörderungswerberIn binnen 14 Tagen an die Stadtgemeinde Traiskirchen zurückzuzahlen.
- 3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Traiskirchen und besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf deren Gewährung. Die Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel erfolgen.
- 4. Eine Kombination dieser Förderung mit einer Förderung nach der "Richtlinie zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer netzgebundenen Kleinsterzeugungsanlage im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen" ist nicht möglich.

#### **PUNKT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft und ersetzt für alle nach dem 30.06.2022 errichteten Anlagen (Zeitpunkt der Fertigstellung) die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen in der Sitzung vom 22.03.1994 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 25.11.2008 bzw. 14.12.2017 geänderten "Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen" (= alte Richtlinie). Auf die bis einschließlich 30.06.2022 errichteten Anlagen (Zeitpunkt der Fertigstellung) sind weiterhin die alten Richtlinien anzuwenden.

